



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.347/0002-DSR/2008

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

Per Mail: Clemens.Auer@bmgfj.gv.at
 Sylvia.Fueszl@bmgfj.gv.at'

Betrifft:(Kinderkardiologie-VO; Stroke-Unit-Verordnung; Primäre maligne Lungen- und Pleuratumore-VO; Ergebnisqualität in der Herzchirurgie-VO; Qualitätssicherung in der Chirurgie-VO);**Qualitätsregister-Verordnungen**

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 184. Sitzung am 19. November 2008 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Generell ist anzumerken, dass eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 nach der Rechtsprechung des VfGH ausreichend präzise sein muss, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001).

Aus **datenschutzrechtlicher Sicht** sind die Voraussetzungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung **nicht** erfüllt, da die im Gesetz selbst festgelegten Anforderungen für die Einrichtung der Qualitätsregister (§ 15a Abs. 3 GÖGG) durch die gegenständlichen Verordnungen zum Teil **nicht erfüllt wurden**.

Insbesondere wären folgende Punkte zu beachten:

- Es sollten die beiden Verarbeitungszwecke (§ 2 der gegenständl. Verordnungen) zu einem zusammengezogen werden der dann lauten sollte: „für statistische und wissenschaftliche Zwecke“, um einen Bezug zu "statistischen Daten" im Sinn von § 6 Abs. 1 Z 2 bzw. §§ 46 f DSG 2000 herzustellen (vgl. auch LRL 31).

- Die im GÖGG für die Verordnung festgelegten Kriterien, für den jeweiligen Verarbeitungszweck entsprechende Zugriffsberechtigungen vorzusehen, fehlen vollständig.

- Es wäre aus E-Government-rechtlicher Sicht zu prüfen, inwieweit das verschlüsselt gespeicherte Fremd-bPk AS in § 3 Z 1 zum Zweck der Patientenidentifikation überhaupt gespeichert werden darf, da bei den im GÖGG aufgezählten Datenarten wohl nur auf das bPK GH bezug genommen wurde.

- Bei der in § 3 Z 4 geregelten Datenkategorie „ technische ,klinische, organisatorische und zeitliche Daten zum Versorgungsprozess“, ist die Datenart „Aufnahmenummer“ **ersatzlos zu streichen**, da die **Aufnahmenummer in einer Krankenanstalt ein auf den Patienten rückführbares personenbezogenes Datum darstellt** und somit die Erhebung in diesem Zusammenhang gegen das Grundrecht auf Datenschutz verstößt. Im Übrigen ist nicht erkennbar, wofür diese Datenart erforderlich sein soll: Eine eindeutige Unterscheidbarkeit sollte bereits durch das gespeicherte bPk GH gegeben sein.

- Schließlich wird angeregt, klarzustellen, dass ausschließlich die in § 3 Z 1 bis 6 in den Klammern genannten Datenarten verarbeitet werden dürfen. Die derzeitige Formulierung könnte als demonstrative Aufzählung missverstanden werden.

Aus diesen Gründen wird dringend angeraten, Qualitätsregister-Verordnungen zu schaffen, die eine datenschutzrechtlich gebotene Vorhersehbarkeit der

Datenverwendung für die betroffenen Personen ermöglichen und damit auch die Voraussetzungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung sowie die durch das GÖGG selbst aufgestellten Anforderungen erfüllen.

25. November 2008
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt